

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, 12.07.2006

Stellungnahme der Österreichischen Gesellschaft für Schule und Recht (ÖGSR)
zum Entwurf einer Verordnung des BMBWK, mit der die Schulveranstaltungenverordnung geän-
dert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ÖGSR dankt für die Befassung mit dem Entwurf einer Novelle zur Schulveranstaltungenverordnung. Zentrales Anliegen des Entwurfes ist der Entfall des § 9 Abs. 2, wodurch Schulveranstaltungen auch mit weniger als 70 % der Schüler einer Klasse bzw. Gruppe (ohne Prüfung und Bewilligung der Schulbehörde) durchgeführt werden können sollen.

Die ÖGSR spricht sich vehement **gegen den Entfall des § 9 Abs. 2 der SchVVO** aus und begründet dies wie folgt:

Durch die mögliche Teilnahme von weniger als 70 % geht der Charakter der Schulveranstaltung als ein grundsätzlich gemeinsames Unternehmen von Schülern der Klasse / Gruppe verloren. Schulveranstaltungen haben gem. § 13 SchUG einen intensiven Bezug zum lehrplanmäßigen Unterricht aufzuweisen, sie sollen diesen sogar ergänzen. Dieser Grundgedanke wird dadurch gefestigt, dass sowohl Schüler, als auch Lehrer zur Teilnahme an Schulveranstaltungen verpflichtet sind. Durch die Ausnahmeregelung der "Nicht-Rücksichtnahme" auf die "Nichtteilnahme" bei der Beurteilung der Erreichung des Lehrzieles in § 13 Abs. 4 SchUG wird der Grundsatz der Ergänzung der Unterrichtsarbeit noch hervorgehoben.

Daraus ergibt sich, dass Schulveranstaltungen grundsätzlich von den unterrichtenden Lehrern zu planen und im Grunde auch zu organisieren sind. Die zunehmend geübte Praxis der "Fremdorganisation" von Schulveranstaltungen und die rechtlich im Hinblick auf § 3 SchVVO äußerst bedenkliche Übertragung der Kosten des die Veranstaltung organisierenden Unternehmens wird durch die leichtere Ermöglichung von Veranstaltungen (mit weniger als 70 % teilnehmenden Schülern) noch gefördert.

Es ist davon auszugehen, dass zunehmend "Exklusivveranstaltungen" geplant und durchgeführt werden, und dass der "Befreiungstatbestand" des § 13 Abs. 3 Z 3 (mit der Veranstaltung verbundene Nächtigung außerhalb des Wohnortes) in der Praxis für diejenigen Fälle herangezogen werden wird, wo die finanzielle Belastung das eigentlich ausschlaggebende Kriterium für die Nichtteilnahme ist. Es würde somit einer 2-Klassen-Gesellschaft unter den Schülern bzw. deren Eltern Vorschub geleistet werden, nämlich denen, die sich die Teilnahme an der Veranstaltung finanziell leisten können, und denen, die das eben nicht können. Der Ansporn, Veranstaltungen grundsätzlich so zu organisieren, dass alle Schüler - allenfalls unter Inanspruchnahme von Schülerunterstützungen - teilnehmen können, würde wegfallen.

Der ÖGSR erscheint es wichtig, Schulveranstaltungen als das zu belassen, als was sie ursprünglich gedacht waren. Jedenfalls wird eine Rechtsänderung, die offenkundig der Befriedigung von rechtswidrigen oder jedenfalls nicht 100 %ig rechtskonformen Bedürfnissen dienen soll (kein oder mangelnder Unterrichtsbezug bzw. Unterrichtsergänzung für eine Minderheit, Nichtteilnahme aus finanziellen Gründen, etc.) entschieden abgelehnt.

Die derzeitige Bestimmung des § 9 Abs. 2 SchVVO ermöglicht rechtskonform eine pädagogisch und organisatorisch gehaltvolle Güterabwägung im Einzelfall und soll belassen werden.

Die Umbenennung des Polytechnischen Lehrganges wird als rechtsberichtigend begrüßt.

Die Gleichstellung des Berufsvorbereitungsjahres der Sonderschule mit der Polytechnischen Schule stellt eine gerade für einen ohnehin in der Gesellschaft benachteiligten Personenkreis sinnvolle Maßnahme zur Vorbereitung auf das Berufsleben und zur Einführung in dieses dar und kann daher nur unterstützt werden.

Die ÖGSR ersucht um Berücksichtigung obiger Ausführungen im Rahmen der Überarbeitung des Begutachtungsentwurfes.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorstand:

HR Univ.-Doz. Dr. Markus Juranek